

6800

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR
Postfach 910754 · 51077 Köln

Stadt Köln
Bürgeramt Kalk
Geschäftsführung der Bezirksvertretung Kalk
Bürgerberatung
Herr Menne
Kalker Hauptstraße 247-273
51103 Köln

Planung und Bau Kanalnetze

Ostmerheimer Straße 555 · 51109 Köln

Öffnungszeiten
Mo. - Do. 08.00 - 16.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

KVB-Linien: Linie 1 Haltestelle Merheim
Linie 13/18 Haltestelle Holweide
DB/VRS: S11 (Holweide)
anschließend in allen 3 Fällen mit dem Bus
Linie 157 bis Haltestelle Eggerbachstraße

Auskunft erteilt: Britta Bell
Zimmer: Geb. 90 Raum 228
fon 0221 221 - 22732
fax 0221 221 - 6622732
e-mail: britta.bell@steb-koeln.de

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

StEB/TP-G BB

26.08.2010

Faulbach Einbahnstraßenregelung Abshofstraße Anfrage der CDU-Fraktion vom 17.08.2010 Richtigstellung

Sehr geehrter Herr Menne,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die Anfrage der CDU-Fraktion zur Einbahnstraßenregelung in der Abshofstraße vom 17.08.2010 nehmen wir wie folgt Stellung:

Die langfristige Planung für die Instandsetzung der Stützwand des Faulbachs liegt nicht in der Verantwortung der StEB.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage am Gewässer, welche nach §94 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen vom Eigentümer so zu unterhalten ist, dass der ordnungsgemäße Zustand des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Eigentümer der Anlage ist die Stadt Köln. Dies wurde der Stadt Köln, Amt 66, mitgeteilt.

In diesem Zusammenhang haben die StEB angeboten zu prüfen, ob eine Verlegung des Faulbachs aus der Abshofstraße möglich ist. Falls die Verlegung nicht möglich ist, wird geprüft, ob durch Aufweitungen im vorhandenen Gerinne ökologische Verbesserungen möglich sind. Voraussetzung hierfür ist, den Zwei-Richtungs-Verkehr in diesem Bereich dauerhaft einzuschränken. Alternativ müsste die Stützwand durch den Straßenbaulastträger an gleicher Stelle saniert werden.

Zur vorbereitenden Klärung haben die StEB eine Machbarkeitsstudie in Form einer Diplomarbeit veranlasst, in welcher mögliche Varianten untersucht werden sollen. Ein



Ergebnis der Diplomarbeit liegt noch nicht vor und wird für Mitte/Ende Oktober erwartet.

Anschließend können durch die jeweils verantwortliche Dienststelle die erforderlichen Planungen aufgenommen werden, um die nötigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzubereiten. Abhängig vom Umfang des Eingriffs in das Gewässer ist entweder eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung erforderlich.

Leider kann ich Ihnen erst nach Abschluss der Machbarkeitsstudie einen aktualisierten Terminplan mitteilen und bitte in Anbetracht der dargestellten Aktivitäten um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Otto Schaaf
(Vorstand)